

Zivile Nutzung Jagels?



www.gznj.de

**gegen zivile Nutzung Jagels
und
für die Stärkung aller in der Region
durch**

Gesunde Umwelt,

Zukunft mit sanftem Tourismus,

Natur bewahrende Investitionen,

Ja zu lebenswertem Wohnen.

Satzung

Präambel

Die Bestrebungen des Vereins richten sich nicht gegen den bisherigen genehmigten Status des Militärflughafens Jagel.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

- GZNJ -

Bürgervereinigung gegen die zivile Nutzung des Militärflughafens Jagel

Er hat seinen Sitz in Schleswig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e. V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich für einen wirkungsvollen Gefährdungsschutz der Bevölkerung sowie der Umwelt vor Lärm, Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigung ein. Er wendet sich in diesem Zusammenhang gegen weitere unzumutbare Belastungen der Lebensverhältnisse, die mit dem laufenden Betrieb und einem Ausbau des Flughafens zum Zweck der zivilen Nutzung in den betroffenen Landstrichen entlang der Schlei, den Hüttener Bergen und der Eider-Treene-Sorge einhergehen.

Der Verein sieht seine Aufgaben in

- der Sammlung, Erarbeitung und Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit über die dem Wohn- und Erholungswert drohenden Gefahren.
- der Aufklärung, Beratung und Unterstützung der Mitglieder.
- der Abgabe von Stellungnahmen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit
- der Kooperation mit Organisationen, die vergleichbare Ziele unterstützen.
- der Einholung von Gutachten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein arbeitet überparteilich und ist konfessionell nicht gebunden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Voll- und Fördermitgliedern. Nur Vollmitglieder haben ein Stimmrecht und sind zu den Ämtern des Vereins wählbar.

Vollmitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaft werden.

Fördermitglieder können mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch Minderjährige sein.

Über den in schriftlicher Form zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Bewerber, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 **Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, den dieser mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- bei wiederholter Schädigung des Vereinsansehens trotz Abmahnung durch den Vorstand,
- im Falle eines erfolglos angemahnten Beitragsrückstands,
- oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Im Falle des Ausscheidens wie des Ausschlusses findet keine Erstattung gezahlter Beträge oder geleisteter Zuwendungen statt.

§ 5 **Beiträge, Gebühren**

Die Höhe der Beiträge und etwaiger sonstiger Entgelte einschließlich der Zahlungsmodalitäten, werden in einer Beitragsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

Fördermitglieder fördern den Verein durch finanzielle oder geldwerte Zuwendungen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 **Organe**

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Kosten
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle sonstigen Fragen des Vereins von grundlegender Bedeutung, soweit nicht der Vorstand ausschließlich zuständig ist
- Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand
- Wenn es mindestens 1/10 aller Vollmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, so muss der Vorstand eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen.
- Die Vollmitglieder sind berechtigt aus ihren Reihen ein Mitglied zu bestimmen diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn einem solchen Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen wird. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich bis spätestens 30. Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder müssen mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin davon informiert werden. Eingeladen wird unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Brief. Zusätzlich wird der Termin auf den Internetseiten des Vereins bekannt gemacht. Zur Wahrung der Frist kommt es nicht auf den Zugang, sondern die rechtzeitige Bekanntmachung an, wobei die Frist mit dem auf die Absendung der Bekanntmachung folgenden Tag beginnt. Die Ladung in Textform erfolgt unter der letzten bekannten Anschrift des Mitgliedes.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmen, Enthaltungen zählen mithin nicht.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen

Abstimmungsergebnisse mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung und die Art der Abstimmung enthalten soll.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge, die Tagesordnung um weitere Punkte zu ergänzen, sind nachträglich nur zulässig, wenn sie nicht Satzungsänderungen betreffen. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand in Textform schriftlich oder mit elektronischer Post gestellt werden. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die als Dringlichkeitsanträge erst in der Versammlung gestellt werden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie von wenigstens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht und von einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden sind. Satzungsänderungen können im Dringlichkeitsverfahren nicht beschlossen werden

§ 10 Wahlen

Gewählt wird durch Handzeichen. Fordern aber mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies, dann sind Wahlen geheim abzuhalten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bringt auch ein zweiter Wahlgang keine Entscheidung, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sofern mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, findet eine Stichwahl nur zwischen den beiden Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.

Die Art dieser Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss aber schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens elf Mitgliedern. Er ist Vorstand nach § 26 BGB.

Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausschließlich bei der Vereinsgründung werden die jeweiligen Stellvertreter zunächst nur für ein Jahr gewählt. Der Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Mitglied für die restliche Amtszeit selbst berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die auf Verlangen mindestens zweier Vorstandmitglieder telefonisch einberufen werden.

Beschlüsse ohne ordentliche Vorstandssitzung werden erst dann gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung nachträglich schriftlich erklären.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dem Vorstand wird auferlegt, für den Fall dass das Amtsgericht beim Eintrag in das Vereinsregister Mängel der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Satzung oder Satzungsänderung entdeckt, diese so abzuändern, dass der Eintrag bedenkenlos möglich wird.

§ 12 Vertretung

Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein Mitglied oder mehrere Mitglieder im Einzelfall mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann einen oder mehrere Beiräte zu seiner Unterstützung berufen.

Der Vorstand hat jederzeit das Recht, ein Beiratsmitglied abuberufen.

Die Beiratsmitglieder sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Vereins sein.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung soll zwei Kassenprüfer wählen.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausschließlich bei der Vereinsgründung soll der zweite Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt werden.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und ihre satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen, hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes zu machen.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Bücher, Unterlagen, Belege und Kassenbestände zu überprüfen und insoweit sachdienliche Auskünfte und Nachweise vom Vorstand zu verlangen.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Schleswiger Werkstätten“, die als anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen eine Einrichtung der „Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie e.V.“ sind.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am **27.April 2007** beschlossen.